

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 817

vom 11. März 1975

Gemeinde Seltisberg, Bau- und Strassenlinienplan "Im Winkel, Vor Eichweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg hat am 19. Dezember 1974 dem Bau- und Strassenlinienplan "Im Winkel, Vor Eichweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 14. Januar bis 12. Februar 1975 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 1 vom 9. Januar 1975 und durch Flugblatt an alle Haushaltungen bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 11. Januar 1975 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 28. Februar 1975 unterbreitet der Gemeinderat Seltisberg den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg am 19. Dezember 1974 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Im Winkel, Vor Eichweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 61/eBS/5/0 versehenen Pläne (Situation, Längensprofile).

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Seltisberg (2)

Ingenieurbüro Sutter + Gudenrath
im Hooland, Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg
Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Tiefbauamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

